

**Satzung
des
Tennisclubs Grün-Weiß Ennepetal e. V.**

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Tennisclub Grün-Weiß Ennepetal e. V..
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm eingetragen unter der Nr. VR 10272 und hat seinen Sitz in Ennepetal.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Der Verein dient der Pflege und Förderung des Tennissports, der sozialen Begegnung sowie der Förderung der Jugend.
- 1.4 Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen durch den Westfälischen Tennis Verband e. V. Kamen.

2. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Jugendversammlung

3. Der Vorstand

- 3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/r 1. Vorsitzenden (A)
2. dem/r 2. Vorsitzenden (B)
3. dem/r Sportwart/in (A)
4. dem/r Technikwart/in (B)
5. dem/r Finanzwart/in (B)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

6. dem/r Jugendwart/in (A)
7. dem/r Breitensportwart/in (B)
8. dem/r Marketingwart/in (A)
9. dem/r Festwart/in (B)

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bildet Arbeitsgruppen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand zur Organisation seiner Arbeit beschließt.

- 3.2 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und damit vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die 1. Vorsitzende mit dem/der 2. Vorsitzenden oder einer von ihnen zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.
- 3.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften - über die gesamte Laufzeit des Geschäfts - mit nicht mehr als dem fünffachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis selbständig befugt. Der Abschluss von weitergehenden Rechtsgeschäften bedarf im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mit (B) gekennzeichneten Vorstandsmitglieder werden in geraden Kalenderjahren gewählt, die mit (A) gekennzeichneten Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- 3.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- 3.6 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. Vorsitzende, bzw. der/die 2. Vorsitzende eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen.

- 3.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter(in). Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist nicht zulässig.
- 3.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Unmöglichkeit der Wahl eines neuen Vorstandmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, vom Vorstand einzuberufen.
- 4.2 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 4.3 Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- Die Einladungen können erfolgen,
- a) per E – Mail
 - b) durch Aushang auf der Clubanlage
- 4.4 Fristgerecht geladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die tatsächliche Anzahl von erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Eine Vertretung von Mitgliedern untereinander ist nicht gestattet.
- 4.5 Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
- 4.6 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung genannt wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können dann von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies von einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

5. Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr und möglichst während der ersten vier Kalendermonate tritt die Jugendversammlung zusammen. Zur Jugendversammlung haben alle Jugendmitglieder Sitz- und Stimmrecht. Stimmberechtigt sind Jugendliche ab Vollendung des 13. Lebensjahres. Bei jüngeren Jugendmitgliedern wird das Stimmrecht von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Ziel der Jugendversammlung sind Aussprache zu allen Themen, die die Jugendmitglieder betreffen mit dem Ziel, Wünsche, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu beschließen.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 6.2 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen, an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrages.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.
- 6.3 Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung und Spielordnung des Vereins anzuerkennen.
- 6.4 Soweit Unternehmen (Firmen) Mitglied des Vereins werden, erhalten sie Spielberechtigungen für ihre Inhaber/Gesellschafter/Mitarbeiter nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragshöhe.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Der Club besteht aus:
- 7.1.1 Ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind satzungsgemäß aufgenommene Spieler/innen.
Passive Mitglieder sind solche, die keine freie Spielberechtigung auf der Anlage haben. Einzelheiten regelt die Spielordnung.
Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die aufgrund besonderer Stellung oder Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden.

7.1.2 Jugendmitglieder

Jugendliche unter 18 Jahren haben das Recht, als Jugendmitglieder aufgenommen zu werden. Außerdem gelten als Jugendmitglieder, Schüler/innen, Studenten/innen sowie Auszubildende bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Jugendmitglieder haben ein eingeschränktes Recht der Benutzung der Sportanlagen. Einzelheiten regelt die Spielordnung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw., wenn die Voraussetzungen nach 7.1.2 entfallen, entfällt das Recht auf Status des Jugendmitglieds. Für jedes Kalenderjahr sind unaufgefordert Nachweise zu erbringen. Andernfalls wird das Jugendmitglied automatisch und ohne erneute Aufnahmegebühr zum ordentlichen Mitglied.

7.2 Jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche für die Mitgliedschaft bedeutende Änderung (Anschrift, E-Mail - Adresse usw.) dem Verein mitzuteilen.

8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

8.1 Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

8.2 Wenn ein Mitglied die Mitgliedart wechselt,

- vom Jugendmitglied in ein ordentliches Mitglied,
- vom aktiven in ein passives Mitglied,

so hat es dieses dem Vorstand bis spätestens 31.12. des lfd. Jahres mitzuteilen. Der Wechsel wird wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

8.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Beiträge sind grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu zahlen. Mannschaftsspieler/innen der Wintersaison bleiben bei Zahlung des monatlichen anteiligen Jahresbeitrag bis zum Ende der Medienspiele Mitglied und damit spielberechtigt.

8.4 Über eine Ausschließung von Mitgliedern aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstands ist das betroffene Mitglied anzuhören. Für die Anhörung ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden,

- wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum 31. März des lfd. Jahre entrichtet wurde und nach nochmaliger schriftlicher Fristsetzung (ein Monat) nicht gezahlt wurde. Das Gleiche gilt für Umlagen und Gemeinschaftsdienste, die durch eine Mitgliederversammlung beschlossen worden sind

oder

- wenn sie in grober Weise gegen die Satzung bzw. Vorstandsbeschlüsse verstoßen oder sich grob vereinschädigend verhalten.

8.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

8.6 Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands hat das ausgeschlossene Mitglied Recht auf Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Deren Beschluss ist dann endgültig.

9. Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder

9.1 Jedes Vereinsmitglied zahlt neben einer Aufnahmegebühr einen Jahresbeitrag. Aktive Vereinsmitglieder leisten darüber hinaus einen Gemeinschaftsdienst.

9.2 Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und über den Gemeinschaftsdienst beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird zur Zeit nicht erhoben.

9.3 Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres durch Banklastschrift zu entrichten. Zusätzliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.

9.4 In besonderen Fällen (sozialer Begebenheiten) ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu genehmigen.

10. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

10.1 Die Wahl des Vorstandes;

10.2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;

- 10.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- 10.4 Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr;
- 10.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.6 Satzungsänderungen;
- 10.7 Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten;
- 10.8 Beschlussfassung zu Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen, Gemeinschaftsdiensten sowie Umlagen; diese können rückwirkend nicht beschlossen werden;
- 10.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.4 Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Zuruf, es sei denn, dass 20 % der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die geheime Wahl beantragt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

12. Protokollierung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

13. Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Einlassung ist die Angabe des zu ändernden Punktes der Satzung in der

Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

14. Vermögen

- 14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

15. Vereinsauflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine/n Liquidator/in, welche/r nicht Mitglied sein muss.
- 15.3 Das Restvermögen fällt an die Stadt Ennepetal.

Gezeichnet:

1. Vorsitzender – Udo Gill

Protokollführer – Prof. Dr. Kurt Bienert

2. Vorsitzender – Thomas Eckhardt